

TOP 6

Gremium	Termin	Status
Bau- und Grundstücksausschuss	10.10.2022	öffentlich

Vorlage der Verwaltung WBL

Richtlinien in der Wasserwirtschaft - Änderung

Vorlage Nr.: 20225612

ANTRAG

Der Bau- und Grundstücksausschuss möge die Informationen zur Richtlinienänderung im Entwässerungsbereich zur Kenntnis nehmen.

1. Veranlassung

Von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) wurde mit der Einführung der Arbeitsblatt- bzw. Merkblattreihe DWA-A/M 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“, welche aktuell aus 4 Teilen besteht, ein Paradigmenwechsel bei der Regenwasserbehandlung vollzogen. Während in den Teilen 2 u. 3 der Richtlinie die gezielte Begrenzung des Schadstoffeintrags in Gewässer durch Einführung von Belastungsklassen der befestigten Flächen in Kombination mit Vorbehandlungsmaßnahmen geregelt wird, beschäftigt sich der Teil 4 mit dem Erhalt des lokalen Wasserhaushalts. Zentrales Anliegen ist es, durch Vegetationsflächen sowie Dach- und Fassadenbegrünung die Verdunstung in der Bebauung zu stärken und durch Entwicklung „blau-grüner Infrastruktur“ sowie Pufferwirkung bei Starkregen eine wasserbewusste Siedlungsentwicklung voranzutreiben. Zentrales Element der neuen Richtlinie ist der Vergleich der Wasserbilanzen zwischen dem unbebauten und dem neu bebauten Zustand. Innerhalb eines Toleranzbereiches von plus/minus 10 Prozent müssen Abfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung der Neubebauung dem unbebauten Referenzzustand entsprechen. DWA-Arbeitsblätter gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik. Die DWA-Merkblätter beschreiben ebenfalls technische Regeln. Allerdings erfüllen diese noch nicht die Voraussetzungen für eine allgemeine Anerkennung. Sie haben empfehlenden Charakter, werden aber in Genehmigungsverfahren von den genehmigenden Stellen in der Regel als Grundlage verwendet.

2. Veränderungen

Im Rahmen der Wasserrechtsanträge (z.B. der Versickerung) sind alle Aspekte der Wasserwirtschaft den Genehmigungsbehörden (SGD-Süd) darzulegen. Die SGD-Süd fordert nach dem Richtlinienwechsel die Erarbeitung eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages einschließlich Informationen zum Wasserhaushalt im Rahmen ihrer Beteiligung an Bauleitplanverfahren nunmehr offensiv ein. Da die Einleiterlaubnisse für die bestehenden Mischwasserbehandlungsanlagen widerrufen sind, könnte sie über das Instrument des Wasserrechts Druck auf die Stadt ausüben. Um die Flächenverfügbarkeit und die Rahmenbedingungen der Regenwasserbewirtschaftung sicher zu stellen und den Beteiligten die wesentlichen Informationen zur Entwässerung des Gebietes zur Verfügung zu stellen, ist es von besonderer Bedeutung den wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag bereits im Zuge der Bauleitplanung zu erstellen. Bei Erschließungen im Außenbereich wurde der wasserwirtschaftliche Fachbeitrag einschließlich Wasserbilanz erstmals für das Baugebiet „Westlich Heinrich-Pesch-Haus“ erstellt. Bei dieser Wasserbilanz hat sich gezeigt, dass eine vollständige Regenwasserversickerung sowie umfangreiche Dachbegrünung und umfängliche Grünflächen im Gebiet erforderlich sind, um innerhalb des o.g. Toleranzbereiches zu bleiben.

Nach Angaben der SGD-Süd ist auch bei Bebauungsplänen im Innenbereich bei Neubebauung von mehr als 800 m² befestigter, abflusswirksamer Flächen an der Kanalisation eine Wasserbilanz zu erstellen. Auf Grundlage der Erfahrungen der Pesch-Siedlung wird bei grö-

ßeren Neubauf lächen damit auch im innerstädtischen Bereich eine weitgehende Regenwasserversickerung, Dach- und Flächenbegrünung („blau-grüne Infrastruktur“) erforderlich werden. Durch gezielte Nutzung der „blau-grünen Infrastruktur“ als „Stellschraube“ kann die an die Kanalisation angeschlossene, abflusswirksame Fläche unter den Schwellenwert von 800 m² gesenkt werden, um das Erstellen einer Wasserbilanz zu vermeiden. Der in Bearbeitung befindliche Bebauungsplan „Bgm-Grünzweig-Str. 1“ ist von dieser Regelung betroffen. Bei einer Neubebauung unterhalb des o.g. Schwellenwertes ist das Entwässerungskonzept des Bebauungsplans mit der SGD-Süd abzustimmen. Auch hier wird die Entwicklung von „blau-grüner Infrastruktur“ thematisiert werden.

Durch die Nachverdichtung im Innenbereich ist teilweise eine Zunahme an befestigten Flächen festzustellen, die wasserrechtlich problematisch ist und zur Abwasserabgabe oder dem Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen führen kann. Von der SGD-Süd wird die Entsiegelung von befestigten Flächen offensiv eingefordert. Im Zuge der Starkregenvorsorge ist es u.a. das Ziel innerhalb der Stadt die Entwicklung von schadlos überflutbaren Flächen wie z.B. „blau-grüner Infrastruktur“ zu forcieren. Nach der neuen DWA-Richtlinie A 102 muss stark verschmutztes Regenwasser aus Trennsystemen zukünftig über die Mischsysteme in Richtung Kläranlage abgeleitet werden. Hierfür muss in den Mischsystemen Kapazitäten geschaffen werden. Nach Auswertung der Regenaufzeichnungen ist eine Zunahme der Regenintensitäten gleicher Dauer und Häufigkeit (1952-1976 gegenüber 1989-2019) um ca. 20 % feststellbar, welche eine zusätzliche Belastung der öffentlichen Kanalisation darstellt. Auf Grundlage der o.g. Randbedingungen ist bei zukünftigen Neubaumaßnahmen nach § 34 BauGB vorgesehen, die abflusswirksame, befestigte Fläche um 20 % gegenüber dem Bestand (Kataster der befestigten Flächen) zu reduzieren. Für die Reduzierung steht eine Vielzahl von Möglichkeiten (Dachbegrünung, Versickerung des Regenwassers von Teilflächen, durchlässige Befestigungen, etc.) zur Verfügung, welche vom Bauherrn bzw. seinem Fachplaner gewählt werden können. Die Steuerung der Entsiegelung und damit der Entwicklung von „blau-grüner Infrastruktur“ wird über die Entwässerungserlaubnis nach §7 der Abwassersatzung einschließlich der Abnahme vor Ort erfolgen. Für Investoren wird eine Informationsschrift vorbereitet, welche über die Homepage der Stadt sowie verschiedene städtische Dienststellen bezogen werden kann.